

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (I. Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 28. März 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 28) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Juni 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Heiligenhafen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhafen.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung ist jede/jeder berechtigt, die Einrichtung zu benutzen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen beträgt

Erwachsene	2,00 €
Kinder /Schüler/-innen, Studierende, Rentner/-innen und Schwerbehinderte	1,00 €
Familien	4,00 €
Gruppen ab 10 Personen (je Pers.)	1,00 €

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen beträgt 50,00 €. Der/Die Bürgermeister/-in wird ermächtigt, ergänzende Regelungen für die Benutzung und Bereitstellung der Einrichtung für diese Zwecke zu treffen und einen angemessenen Kostenersatz für städt. Aufsichtspersonal zu verlangen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Der Besuch des Heimatmuseums für Heiligenhafener Einwohner und Einwohnerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist gebührenfrei.
- (2) Für Schulklassen der städtischen Schulen ist im Rahmen des Schulunterrichts keine Gebühr zu erheben.
- (3) Der Besuch des Heimatmuseums für Mitglieder des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur e. V. ist gegen Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises gebührenfrei (§ 2 Abs.1).
- (4) Eintrittspflichtige Veranstaltungen des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur e. V. unterliegen nicht der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung des Heimatmuseums zu besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag) eine Gebührenbefreiung vorzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen vom 13. August 1992 in der Fassung der Satzung zur Änderung des Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechts der Stadt Heiligenhafen vom 5. Oktober 2001 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 10.07.2006

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)